

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)
Allgemeinverfügung zur Behandlung
aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe

1

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Allgemeinverfügung zur Untersuchung
auf Tuberkulose des Rindes

2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
Vom 15. März 2016

3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Freilassing für
den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“
Vom 15. März 2016

4

Stadt Laufen

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

5

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des
Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan;
Erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur
3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und über die
Möglichkeit der Unterrichtung und der Äußerung zur Planung
gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer
Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der
Flur Breitenloh“ zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg
gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

8

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Jahr 2016

9

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die 18. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Piding-Ost" der Gemeinde Piding
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)
Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe**

An alle Bienenhalter
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenhalter im Landkreis Berchtesgadener Land sind verpflichtet im Jahr 2016 ihre Bienenvölker gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf Antrag einzelne Bienenvölker von der Behandlungspflicht ausgenommen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 8. März 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Allgemeinverfügung zur Untersuchung
auf Tuberkulose des Rindes**

An alle
Besitzer von Almrindern
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Besitzer von laktierenden Almrindern sind ab sofort verpflichtet diese vor dem Auftrieb durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) untersuchen zu lassen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 a TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 23.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2015, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „anerkannten“ durch das Wort „allgemeinanerkannten“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der derzeitige § 10 Abs. 4 wird § 10 Abs. 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 15. März 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ Vom 15. März 2016

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 4.12.2012 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Aufgabe der Stadtwerke ist

- 1) die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Fernwärme,
- 2) die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Photovoltaik und Kraftwärmekopplung,
- 3) die Förderung der Elektromobilität durch den Betrieb einer Elektrotankstelle.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 15. März 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.2.2016 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 10 „Haiden-Point“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Im Zuge dieser Änderung sollen Teilbereiche des Plangebietes an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse angepasst sowie maßvolle Nachverdichtungen ermöglicht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung kann in der Zeit vom

30. März 2016 bis 29. April 2016

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird Terminvereinbarung empfohlen. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 16. März 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan hat das Planungsbüro Hohmann Steinert, Landschafts- + Ortsplanung, Übersee, auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.2.2016 abgeschlossen wurde, den Planentwurf, die Begründung und den Umweltbericht entsprechend geändert und ergänzt.

Im Umweltbericht sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch (Erholung, Lärmimmission), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie zu den Themen bauliche Entwicklung, Verkehrsentwicklung und weitere Flächennutzungen und ihre Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 29.2.2016 zur Auslegung bestimmte, geänderte/ ergänzte Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt vom

30. März 2016 bis 21. April 2016

im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die auf Grund des Beschlusses eingearbeiteten Änderungen/ Ergänzungen sind zur besseren Lesbarkeit in Listenform beigefügt.

Parallel hierzu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles/Informationen, Flächennutzungsplan Neuaufstellung) zum Abruf bereit.

Hinweise:

Da es sich um eine erneute öffentliche Auslegung handelt, können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur noch zu den geänderten, bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Berchtesgaden, den 15. März 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und über die Möglichkeit der Unterrichtung und der Äußerung zur Planung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 16.12.2015 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Rainerfeld I“ zu ändern.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Quergiebeln geschaffen werden. Außerdem sollen die Baumassenzahlen (GRZ und GFZ) erhöht werden um eine moderate Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

In der Zeit vom

23. März 2016 bis 25. April 2016

besteht im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 22. März 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ wird mit Wirkung vom 1.6.2016 zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

Die umzustufende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die BGL 16 bei Breitenloh (km 0.000) und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1247 Gemarkung Holzhausen (km 0.233).

Künftige Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 1243, 1247, 1286 und 1288 Gemarkung Holzhausen.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

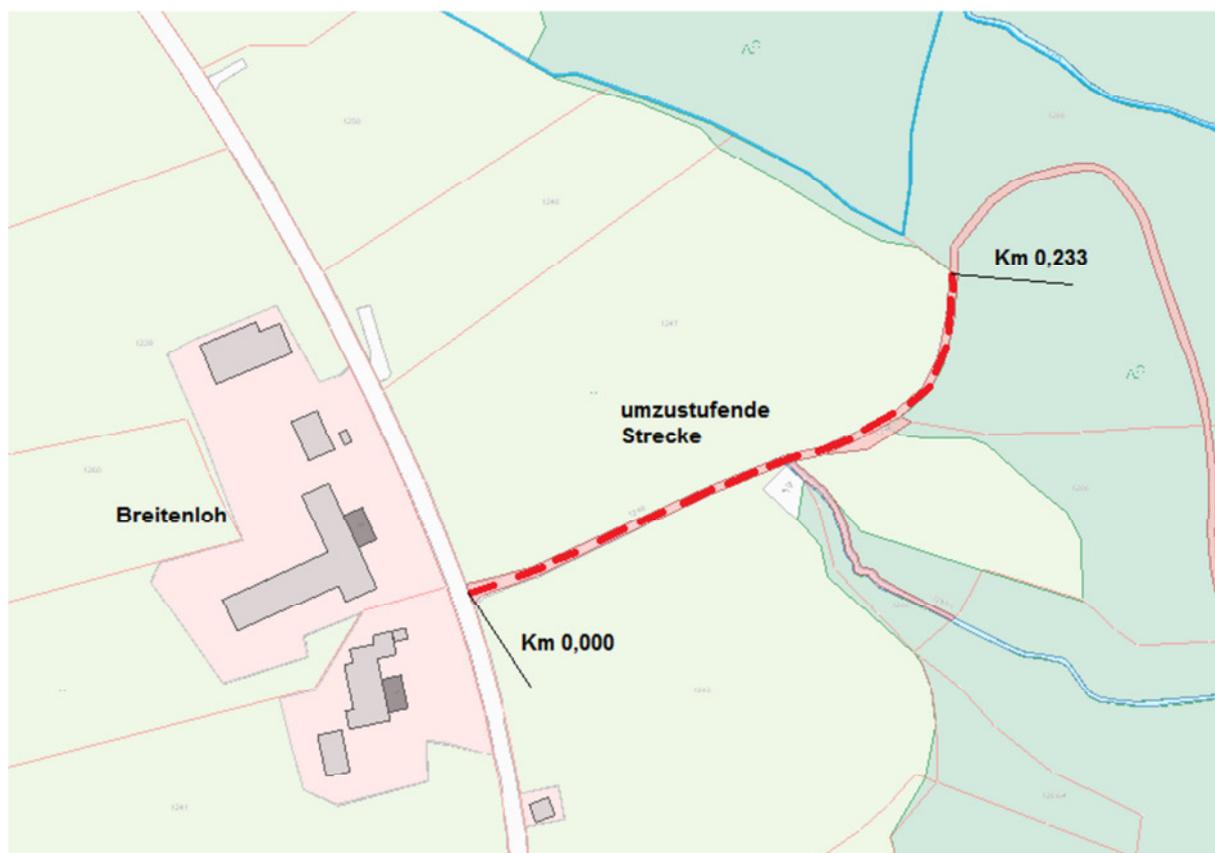
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 15. März 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

1. Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	15.932.223,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	15.616.925,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	315.298,00 €
2. Finanzhaushalt mit	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.257.590,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.796.220,00 €
und einem Saldo von	1.461.370,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.372.090,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.347.550,00 €
und einem Saldo von	- 3.975.460,00 €

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.000.000,00 € 642.930,00 € 357.070,00 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.157.020,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:
1.000.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:
0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
1.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Teisendorf, den 15. März 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Piding-Ost" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 16. März 2016 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Piding-Ost" in der Fassung vom 14. März 2016 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 17. März 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 8.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2012, außer Kraft.

Saaldorf, den 15. März 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Kern, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
b)	ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8 bzw. LF 8/6)	6,10 Euro
c)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
b)	ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8 bzw. LF 8/6)	102,05 Euro
c)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) oder werden Geräte ohne Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden insbesondere berechnet für

a)	Schmutzwasserpumpen	7,00 Euro
b)	Atemluftkompressor	13,00 Euro
c)	Be- und Entlüftungsggerät	13,00 Euro
d)	Brenn- und Schneidegerät	20,00 Euro
e)	Dampfstrahler	10,00 Euro
f)	Mehrzweckzug (Greifzug)	27,00 Euro/Tag
g)	Handfeuerlöscher	10,00 Euro/Tag
h)	Hebekissensatz	20,00 Euro
i)	Hydr. Winden (Büffelheber), Satz	20,00 Euro
j)	Kettensäge, Trennschleifer	20,00 Euro
k)	Kübelspritze	10,00 Euro/Tag
l)	Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 Euro
m)	Hydr. Rettungsgeräte	27,00 Euro
n)	Saug- und Druckschlauch	1,00 Euro/Tag
o)	Scheinwerferanlage	13,00 Euro
p)	Schlauchbrücke	7,00 Euro/Tag
q)	Strahlrohr, sonst. Armatur, Stück	7,00 Euro/Tag
r)	Stromerzeuger	20,00 Euro
s)	Tauchpumpe	10,00 Euro
t)	Tragkraftspritze	20,00 Euro
u)	Wärmebildkamera	109,00 Euro
v)	Wassersauger	7,00 Euro
w)	Ziehfix samt Zubehör	4,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 8.3.2016 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ beschlossen und die Entwürfe gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ursprüngliche Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1978. Es folgten mittlerweile sieben in die Satzung aufgenommene Änderungen. Dies führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit und unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Flurnummern. Zudem sind einige Inhalte der Satzung nicht mehr zeitgemäß. Der Gemeinde liegen vier Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes vor.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Innenentwicklung und Nachverdichtung des Bereichs sowie einen aktuell gültigen Stand der Gegebenheiten zu erreichen. Die Neuaufstellung führt zu einer Vereinfachung und Verschlankeung des Bebauungsplans und soll die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit erhöhen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB nach den Vorschriften des beschleunigten Verfahrens. Deshalb wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan samt Satzung und der Begründung liegt im Zeitraum vom

23. März 2016 bis einschließlich 25. April 2016

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Tradenlehen** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 11. März 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
